



Foto: fotomek und Victor Kuryan/AdobeStock.com

WIR INFORMIEREN

IHRE WICHTIGSTEN RECHTE ALS

OPFER EINER STRAFTAT

Impressum

Landeskriminalamt Hamburg
Fachstab, LKA FSt 32 – Polizeilicher Opferschutz –
Bruno-Georges-Platz 1 | 22297 Hamburg



INHALT

Vorwort.	2
1. Anzeigenerstattung bei der Polizei	7
§ 158 StPO (Strafanzeige)	7
§§ 406 i und j StPO (Hinweis auf Opferbefugnisse)	8
2. Das Recht auf Anwesenheit einer Person Ihres Vertrauens, eines Rechtsbeistandes und ggf. einer psychosozialen Prozessbegleitung	8
Person des Vertrauens - § 406f Abs. 2 StPO (Verletztenbeistand)	8
Rechtsbeistand - § 68 b StPO (Zeugenbeistand) und § 406 f Abs. 1 StPO (Verletztenbeistand)	9
Kosten des Rechtsbeistandes	10
Psychosoziale Prozessbegleitung - § 406g StPO	11
3. Prozesskostenhilfe	12
4. Wie werden meine Daten geschützt? - Das Recht auf Adressdatenschutz	13
§ 68 StPO Beschränkung von Angaben, Zeugenschutz	13
5. §§ 52 ff StPO (Zeugnisverweigerungsrecht)	14
§ 55 StPO (Auskunftsverweigerungsrecht)	15
6. Das Recht auf bestimmte Auskünfte	15
§ 406d StPO (Auskünfte über den Stand des Verfahrens)	15
§ 406e StPO (Akteneinsicht)	17
7. Recht auf Nebenklage und Nebenklagebefugnisse	18
§§ 395 StPO und 80 JGG (Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger)	18
§ 397 StPO Rechte durch Nebenklagebefugnis	14
8. Opferrechte im Zusammenhang mit der audiovisuellen Vernehmung	20
§ 58 a StPO Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton	20



9. Recht auf Entschädigung	21
Staatliche Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)	21
Entschädigung durch den Entschädigungsfonds der Verkehrsofopferhilfe e. V.	22
Ziviles Pfandrecht nach dem Opferanspruchssicherungsgesetz (OASG)	23
Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe	23
Entschädigung für Nothelfer/innen	24
Unterstützung durch den Verband der Berufsgenossenschaften - VBG	24
Entschädigung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG)	25
10. Das Recht auf Wiedergutmachung im Zuge des Täter-Opfer-Ausgleichs	25.
Das Recht, zivilrechtliche Ansprüche innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens geltend zu machen	26
12. Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz	27
13. Das Recht auf Unterstützung durch eine Opferhilfeeinrichtung	30



VORWORT

Die vorliegende Broschüre möchte Sie über die wesentlichen Rechte informieren, die alle Opfer von Straftaten haben – insbesondere aber nicht nur – bei der Polizei. Opfer werden im Gesetz auch als Verletzte oder Geschädigte bezeichnet.

Als Opfer einer Straftat können Sie selbstverständlich erwarten, dass Ihnen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte respektvoll und vorurteilsfrei gegenüber treten. Außerdem haben Sie viele Rechte und Möglichkeiten. Nutzen Sie Ihre Rechte, die der Gesetzgeber ausdrücklich für Sie vorgesehen hat. Insbesondere durch die Einführung der „EU-Opferschutzrichtlinie“¹⁾ im Jahr 2012 und des 3. Opferrechtsreformgesetzes (3. ORRG) im Jahr 2016 sind die Opferrechte noch einmal ausdrücklich gestärkt worden.

So müssen die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) insbesondere bei Opfern im Kindesalter (alle Minderjährigen unter 18 Jahren), Opfern von Terrorismus, Organisierter Kriminalität, Menschenhandel, geschlechtsbezogener Gewalt, Beziehungsgewalt, sexueller Gewalt oder Ausbeutung, Opfern von Hassverbrechen und bei Opfern mit Behinderungen deren besondere Schutzbedürftigkeit prüfen und im weiteren Verfahren stets berücksichtigen.

In der Regel werden Sie ein Ermittlungs- und Strafverfahren als Zeugin oder Zeuge erleben (auch als Opfer ist man sehr häufig Zeugin oder Zeuge). Ihre erste Vernehmung erfolgt üblicherweise bei der Polizei, zu welcher Sie schriftlich oder mündlich als Zeugin oder Zeuge „vorgeladen“ werden. Dies wird in vielen Fällen auch dann passieren, wenn Sie bereits bei der Anzeigenaufnahme eine kurze Aussage gemacht haben. Sie dürfen einen Rechtsbeistand und eine Person Ihres Vertrauens zur Polizei mitnehmen; diese dürfen auch grundsätzlich bei der Vernehmung anwesend sein (Ausnahmen siehe in Kapitel 2.). Im Rahmen der Vernehmung können und sollen Sie ausführlich Ihre Wahrnehmungen schildern und die Polizei kann dazu Nachfragen stellen. Eine Abschrift Ihrer Aussage darf Ihnen die Polizei nicht aushändigen.

1) Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI



Die Staatsanwaltschaft kann im Einzelfall für die Zeugin oder den Zeugen die Pflicht zum Erscheinen bei der Polizei anordnen. Einer Zeugenladung der Staatsanwaltschaft müssen Sie in jedem Fall nachkommen. Wenn Sie bei der Polizei eine Zeugenaussage machen, braucht die Staatsanwaltschaft Sie aber in der Regel nicht noch einmal vorzuladen. Außerdem müssen Sie als Zeugin oder Zeuge grundsätzlich auch zur Gerichtsverhandlung erscheinen. Nicht in jedem Strafverfahren kommt es allerdings zu einer Gerichtsverhandlung.

Viele Opfer von Straftaten leiden nach der Tat unter unangenehmen Gefühlen oder Ängsten. Sprechen Sie dies ruhig bei der Polizei an. In Hamburg gibt es die Möglichkeit der gerichtlichen Zeugenbetreuung. Dort können Sie z. B. am Tag der Gerichtsverhandlung in ruhiger Atmosphäre warten und brauchen nicht auf dem Flur zu sitzen. Auf Wunsch werden Sie von den Mitarbeiterinnen der Zeugenbetreuung zu Ihrem Gerichtstermin begleitet. Sie können sich dort aber auch schon vor dem Gerichtstermin aussprechen und beraten lassen. Die Zeuginnen- und Zeugenbetreuung beim Landgericht erreichen Sie unter der **Telefonnummer 040 / 42843-3126 bzw. -3899) oder per E-Mail: zeugenbetreuung@lg.justiz.hamburg.de.**

Sind Sie durch den Täter oder die Täterin besonders gefährdet, so kann Ihre Anschrift bereits bei der Anzeigenaufnahme geheim gehalten werden (§ 68 StPO – siehe Kapitel 4.). Teilen Sie dazu der Polizei Ihre Befürchtungen mit. Falls Sie besonders schwerwiegend durch den Täter oder die Täterin bedroht oder belastet werden, kann die Vernehmung im Gericht sogar ausnahmsweise in Abwesenheit der oder des Angeklagten durchgeführt werden (§§ 168e, 247 StPO). Die Entscheidung darüber obliegt dem Gericht, das deshalb auf vollständige Informationen von Ihnen angewiesen ist. Daher gilt: Sprechen Sie den Richter bzw. die Richterin oder den Staatsanwalt bzw. die Staatsanwältin an, wenn Sie sich vor dem Täter oder der Täterin fürchten oder wenn Sie bedroht worden sind.

Wenn besonders belastende Einzelheiten aus Ihrem persönlichen Leben zur Sprache kommen müssen, kann das Gericht zum Schutz Ihrer Privatsphäre ausnahmsweise die Öffentlichkeit von der mündlichen Verhandlung ausschlie-



ßen (§ 171b GVG). In besonders gravierenden Fällen, in denen die Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für Ihr Wohl befürchtet werden muss, besteht die Möglichkeit, dass Ihre Vernehmung bei der Polizei auf Video aufgezeichnet wird (§ 247a StPO). Dieses Video kann in die Gerichtsverhandlung eingebracht werden und Sie müssen dann dort nicht mehr aussagen. In Ausnahmefällen kann es allerdings trotzdem passieren, dass das Gericht Ihre mündliche Aussage, zusätzlich zur Videovernehmung, benötigt. Sprechen Sie in einem solchen Ausnahmefall mit Ihrem Rechtsbeistand.

1. ANZEIGENERSTATTUNG BEI DER POLIZEI

§ 158 StPO (Strafanzeige)

Eine Anzeige erstatten (und / oder einen Strafantrag stellen) können Sie persönlich oder schriftlich bei jeder Polizeidienststelle, bei der Staatsanwaltschaft oder bei den Amtsgerichten. Alternativ können Sie auch die Online-Wache der Polizei nutzen. Beachten Sie jedoch, dass es in den meisten Fällen sinnvoll ist, die Polizei persönlich aufzusuchen.

Die Strafanzeige ist für Sie stets kostenlos. Sollte aus Sicht der Polizei im Einzelfall eine Anzeigenaufnahme entbehrlich sein, muss Ihre Anzeige trotzdem aufgenommen werden, wenn Sie darauf bestehen.

Sollten Sie der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sein, können Sie jemanden mitbringen, der für Sie übersetzt oder Sie erhalten durch die Polizei die notwendige Unterstützung bei der Verständigung.

Auf formlosen Antrag können Sie eine schriftliche Bestätigung über die Erstattung Ihrer Anzeige erhalten, die Ihnen auf Antrag auch in eine für Sie verständliche Sprache übersetzt werden kann.



§§ 406 i und j StPO (Hinweis auf Opferbefugnisse)

Als Tatopfer müssen Sie möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für Sie verständlichen Sprache auf Ihre besonderen Opferrechte hingewiesen werden. In der Regel erfolgt dies bei der Polizei im Rahmen der Anzeigenerstattung und/oder Ihrer Zeugenvernehmung.

Die Polizei händigt Ihnen zu diesem Zweck das „Opfermerkblatt Hamburg“ aus. Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass die Polizei keine Rechtsberatungen durchführen darf. Individuelle Fragen zu Ihren Opferrechten richten Sie bitte an einen Rechtsbeistand (Rechtsanwalt/Rechtsanwältin). Opferhilfeeinrichtungen



sind Ihnen bei der Suche nach einem bzw. nach einer auf die Rechte von Opfern spezialisierten Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin gerne behilflich. Eine **Broschüre mit einer Übersicht über Opferhilfeeinrichtungen** erhalten Sie bei Ihrer Polizei und im Internet.

2. DAS RECHT AUF ANWESENHEIT EINER PERSON IHRES VERTRAUENS, EINES RECHTSBEISTANDS UND GGF. EINER PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITUNG

Person des Vertrauens – § 406f Abs. 2 StPO (Verletztenbeistand)

Zu Ihrer polizeilichen Zeugenvernehmung können Sie eine Vertrauensperson Ihrer Wahl mitbringen (Familienangehörige/r, Freund/in etc.) und beantragen, dass diese die ganze Zeit über anwesend sein darf. Über die Gestattung der Anwesenheit entscheidet der/die die Vernehmung durchführende Polizeibeamte/Polizeibeamtin. Die Person Ihres Vertrauens darf allerdings nicht selbst Zeugin oder Zeuge der Tat gewesen sein.



Rechtsbeistand – § 68 b StPO (Zeugenbeistand) und § 406 f Abs. 1 StPO (Verletztenbeistand)

Als Zeuge, Zeugin, Geschädigte und Geschädigter können Sie sich jederzeit eines Rechtsbeistands (Rechtsanwalt/Rechtsanwältin) bedienen. Dessen Anwesenheit ist bei der polizeilichen Vernehmung grundsätzlich gestattet.

Ihr Rechtsbeistand kann gegen Vorlage einer Vollmacht Einsicht in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft erhalten und die Beweisstücke besichtigen, sobald Gründe der Geheimhaltung oder berechnigte Interessen anderer dem nicht (mehr) entgegenstehen. Dies kann auch ein Berater oder eine Beraterin der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (**ÖRA; Tel: 040/428 43-3071/3072**) für Sie tun. Die ÖRA-Rechtsberatung (<http://www.hamburg.de/oera>) bietet praktische Hilfe für Ratsuchende mit niedrigem Einkommen.



Ein Rechtsbeistand kann von Ihrer Vernehmung nur ausgeschlossen werden, wenn „eine geordnete Beweiserhebung nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wäre.“ Dies ist in der Regel der Fall, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

- Ihr Beistand an der Straftat oder an einer mit ihr im Zusammenhang stehenden Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist,
- Ihr Aussageverhalten dadurch beeinflusst wird, weil der Beistand nicht nur Ihren Interessen verpflichtet erscheint,
- Ihr Beistand erlangte Erkenntnisse für Verdunklungshandlungen nutzt oder in anderer Art den Untersuchungszweck durch deren Weitergabe gefährdet.

Die Entscheidung, ob ein Rechtsbeistand ausgeschlossen werden muss, trifft der/die die Vernehmung durchführende Polizeibeamte/Polizeibeamtin.

Kosten des Rechtsbeistandes

Die Kosten eines Rechtsbeistands müssen Sie grundsätzlich selbst tragen. Im Falle einer Verurteilung muss die oder der Verurteilte Ihnen die Kosten ersetzen, sofern sie oder er dazu in der Lage ist.

In besonderen Fällen muss Ihnen das Gericht auf Antrag einen Rechtsbeistand „beordnen“. Das heißt, Sie müssen die Kosten des Rechtsbeistandes dann nicht bezahlen:

Sie sind Zeugin oder Zeuge der Straftat und nicht unmittelbar geschädigt; Sie haben keinen anwaltlichen Beistand; Ihre „schutzwürdigen Interessen“ können nicht anders gewahrt werden und es liegen Umstände (z. B. psychische Beeinträchtigungen, Unreife, drohende Repressalien oder rechtlich schwierige Fragen) vor, aufgrund derer Sie Ihre Befugnisse in dieser besonders belastenden Vernehmungssituation nicht selbst wahrnehmen können? In diesem besonderen Ausnahmefall kann Ihnen für die Dauer der polizeilichen Vernehmung ein Rechtsbeistand („Zeugenbeistand“) beigeordnet werden (§ 68b Abs. 2 StPO).

In Fällen, in denen Sie durch eine besonders schwerwiegende Straftat verletzt wurden oder Sie selbst Angehöriger eines durch eine rechtswidrige Tat ums Leben gekommenen sind und als Nebenkläger (siehe auch unter 8.) im Verfahren auftreten, ist Ihnen vom Gericht auf Antrag ein Rechtsbeistand beizuordnen (§ 397a StPO, im Jugendstrafrecht i. V. m. § 80 Abs. 3 JGG).

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann für die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands Prozesskostenhilfe (siehe unten) beantragt werden, wenn Sie Ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können. Dies betrifft Personen mit geringem Einkommen (§ 397 a Abs. 2 StPO). Eine preiswerte Beratungsmöglichkeit bietet Ihnen die Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle (**ÖRA-Telefon: 040/428 43-3071/3072**).



Bei der Suche nach einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin unterstützt Sie zum Beispiel auch der Anwaltsuchdienst der Rechtsanwaltskammer –
<https://www.rak-hamburg.de>.



Psychosoziale Prozessbegleitung – § 406g StPO

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der nicht-rechtlichen Begleitung für bestimmte Opfer von schweren Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Damit soll vor allem die individuelle Belastung der Opfer reduziert werden. Prozessbegleitung ersetzt nicht die Rechtsberatung; dies ist und bleibt allein die Aufgabe von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen. Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter haben das Recht, bei Vernehmungen des Opfers – auch durch die Polizei – und während der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Ihnen steht grundsätzlich kein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Einen Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung haben insbesondere – aber nicht nur – Kinder und Jugendliche, die Opfer von bestimmten schweren Gewalt- und Sexualdelikten geworden sind. Allerdings muss ein Antrag bei Gericht gestellt werden. Dieses ordnet dann bei Vorliegen der Voraussetzungen die Prozessbegleitung förmlich bei. Auch erwachsene Opfer können bei bestimmten schweren Gewalt- oder Sexualverbrechen einen Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung haben – ebenso wie Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner, die ihren Angehörigen durch eine Straftat verloren haben. In derartigen Fällen entscheidet das Gericht auf Antrag nach Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens.

Die Beordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung ist kostenfrei.

Um mit in Hamburg anerkannten Psychosozialen Prozessbegleiterinnen in Kontakt zu treten, können Betroffene sich an die **Zeuginnen- und Zeugenbetreuung beim Landgericht, Telefon 040/42843-3126**, wenden.



3. PROZESSKOSTENHILFE

Wenn Sie einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin beauftragen möchten und nur über ein geringes Einkommen verfügen, kann Ihnen auf Antrag unter Umständen Prozesskostenhilfe gewährt werden.

Soweit sich an Ihren finanziellen Verhältnissen nichts ändert, brauchen Sie die Kosten für Ihren Rechtsanwalt/Ihre Rechtsanwältin dann nicht zu bezahlen. Andernfalls streckt der Staat die Kosten vor, und Sie zahlen sie in Raten zurück. Den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe müssen Sie vor Abschluss des Rechtsstreits bei dem mit der Sache befassten Gericht stellen. Das kann auch Ihr Rechtsanwalt bzw. Ihre Rechtsanwältin für Sie tun. Grundsätzlich können Sie Prozesskostenhilfe erhalten

- wenn die Sach- und Rechtslage schwierig ist,
- wenn Sie Ihre Interessen ohne anwaltliche Unterstützung nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen das nicht zuzumuten ist (§ 397 Abs. 2 StPO).

In Eilfällen kann das Gericht Ihnen unmittelbar nach der Straftat einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin Ihrer Wahl zur Seite stellen, selbst wenn noch keine Prozesskostenhilfe bewilligt ist.

Informationen zur Prozesskostenhilfe erhalten Sie bei der Geschäftsstelle des Gerichts.



4. WIE WERDEN MEINE DATEN GESCHÜTZT? – DAS RECHT AUF ADRESSDATENSCHUTZ

§ 68 StPO Beschränkung von Angaben, Zeugenschutz

Grundsätzlich müssen Zeuginnen und Zeugen sowie Geschädigte vollständige Angaben zu ihrer Person machen. Dies sind insbesondere der Name, das Geburtsdatum und der Wohnort. Zeuginnen und Zeugen, die Wahrnehmungen in „amtlicher Eigenschaft“ gemacht haben (z. B. Beamte/Beamtinnen), können anstelle des Wohnortes den Dienstort angeben.

Fragen nach Ihrem persönlichen Lebensbereich werden allen Zeuginnen und Zeugen immer nur dann gestellt, wenn es unerlässlich ist.

Außerdem haben Sie das Recht auf besonderen Schutz Ihrer Adressdaten,

- wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass durch die Angabe eigene oder Rechtsgüter einer anderen Person gefährdet werden,
- wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass auf Sie selbst oder eine andere Person in anderer Weise unlauter eingewirkt werden wird.

Falls Sie entsprechende Befürchtungen haben, so sollten Sie diese bei der Polizei äußern. Die Entscheidung auf besonderen Schutz Ihrer Adressdaten trifft der Polizeibeamte/die Polizeibeamtin der/die die Vernehmung leitet. Sie werden dann bei der Benennung einer alternativen ladungsfähigen Anschrift durch die Polizei unterstützt.



Weiterhin wird in einem solchen Fall veranlasst, dass Ihre „echten“ Daten aus allen anderen Schriftstücken der Ermittlungsakte nicht ersichtlich sind.

In diesem Zusammenhang empfiehlt Ihnen die Polizei grundsätzlich ein vorsichtiges Verhalten beim Umgang mit Ihren persönlichen Daten (z. B. in sozialen Netzwerken). Sind im Internet Ihre Adressdaten offen zugänglich, kann die Nennung einer alternativen ladungsfähigen Anschrift im Ermittlungsvorgang entbehrlich werden.

Ein noch weiter gehender Verzicht auf Angaben zur Person in der Ermittlungsakte ist grundsätzlich nur vorgesehen, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass durch die Offenbarung Ihrer Identität Gefahr für Leben, Leib, Freiheit der Zeugin oder des Zeugen oder einer anderen Person besteht. Falls Sie dergleichen befürchten, sprechen Sie dies vor der Vernehmung bei der Polizei an.

Die Entscheidung darüber obliegt letztendlich der Staatsanwaltschaft.

5. §§ 52 FF STPO (ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT)

Wenn Sie zu der oder dem Beschuldigten in einem besonderen verwandtschaftlichen Verhältnis stehen, können Sie die Zeugenaussage verweigern. Dieses Zeugnisverweigerungsrecht gilt für Verlobte, Verheiratete und Personen, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind oder sich eine solche versprochen haben. Es gilt auch, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht. Außerdem gilt für Sie das Zeugnisverweigerungsrecht, wenn Sie mit der oder dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert sind oder waren. Die Person, die Sie vernimmt ist verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen und ggf. zu klären, ob Sie dieses Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen können oder nicht.

Auch bestimmten Berufsgruppen wie z. B. Rechtsanwälten, Ärzten, Seelsorgern etc. steht ein Zeugnisverweigerungsrecht zu (§§ 53 ff. StPO). Zu den Details informiert Sie die Polizei.



§ 55 StPO (Auskunftsverweigerungsrecht)

Sie müssen keine Fragen beantworten, durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung Sie sich selbst oder Ihre Angehörigen der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Sie müssen sich also nicht selbst belasten. Die Polizei ist verpflichtet, Sie im Rahmen Ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen. Beantworten Sie aus diesen Gründen bestimmte Fragen also nicht, dürfen Ihnen daraus auch keine Nachteile entstehen.

6. DAS RECHT AUF BESTIMMTE AUSKÜNFTE

§ 406d StPO (Auskünfte über den Stand des Verfahrens)

Als Opfer einer Straftat bekommen Sie auf Antrag Informationen

- über die (mögliche) Einstellung des Verfahrens,
- über Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung (falls Sie der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, werden Ihnen auf Antrag Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung in einer Ihnen verständlichen Sprache mitgeteilt) sowie die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen,
- über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens ,
- darüber, ob der oder dem Verurteilten Weisungen erteilt worden sind, zu Ihnen keinen Kontakt aufzunehmen oder mit Ihnen nicht zu verkehren,
- darüber, ob die oder der Beschuldigte oder Verurteilte sich einer freiheits entziehenden Maßnahme durch Flucht entzogen hat und welche Maßnahmen zu Ihrem Schutz deswegen getroffen worden sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird Ihnen als Opfer einer Straftat darüber hinaus auch mitgeteilt, ob gegen die beschuldigte Person freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Untersuchungshaft, Haftstrafe) angeordnet oder beendet werden und ob Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden.



Die genannten Informationen über das Strafverfahren müssen Sie sich selbst beschaffen. Stellen Sie dazu einen formlosen Antrag bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht. Geben Sie bei allen Anträgen – wenn möglich – den Namen und Vornamen des Täters oder der Täterin und das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts an und begründen Sie kurz, warum Sie diese Informationen benötigen. Die entsprechenden Aktenzeichen finden Sie z. B. auf Zeugenladungen. Sie können diese auch bei der Polizei erfragen.

Zusätzliche Rechte in bestimmten Fällen:

Zusätzliche Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie durch eine der folgenden Straftaten verletzt worden sind:

- Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z. B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch),
- Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit (z. B. versuchter Totschlag, vorsätzliche Körperverletzung),
- Straftat gegen die persönliche Freiheit (z. B. Menschenhandel, schwere Formen der Freiheitsberaubung),
- Verstoß gegen eine richterliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz,
- Nachstellung (Stalking)

Die gleichen Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie Verletzte/r einer anderen Straftat sind und besondere Umstände vorliegen, Sie insbesondere schwere Tatfolgen erlitten haben. Diese Rechte haben Sie auch, wenn ein naher Angehöriger (Eltern, Kind, Geschwister, Ehegatte oder Lebenspartner) getötet worden ist.

Welche zusätzlichen Rechte haben Sie dann?

- wenn Sie über Ihren Rechtsanwalt eine Auskunft oder Abschrift aus den Akten haben möchten, brauchen Sie hierfür keine Gründe anzugeben (§ 406e Abs. 1 Satz 2 StPO),
- wenn Sie wissen möchten, ob die oder der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch inhaftiert ist, brauchen Sie in der Regel kein berechtigtes Interesse an der Auskunft darzulegen (§ 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO),



- Ihr Rechtsanwalt bzw. Ihre Rechtsanwältin hat das Recht, anwesend zu sein, wenn der Richter bzw. die Richterin schon vor der Gerichtsverhandlung einen Beschuldigten oder Zeugen vernimmt, sei denn, es würde da durch der Untersuchungszweck gefährdet werden,
- Sie können Nebenkläger/in werden, wenn Sie dies beantragen. Näheres zur Nebenklage und den damit verbundenen Befugnissen siehe unten in Kapitel 7.

§ 406e StPO (Akteneinsicht)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Ihr Rechtsbeistand für Sie Akten einsehen, die dem Gericht vorliegen oder vorzulegen wären, sowie amtlich verwahrte Beweisstücke in Augenschein nehmen.

Im Einzelfall können Sie selbst – auch wenn Sie nicht durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin vertreten werden – Akten einsehen oder es können Ihnen Kopien aus diesen übersandt werden. Die Entscheidung darüber treffen die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Die Polizei darf Ihnen und auch Ihrem Rechtsbeistand grundsätzlich keine Einsicht in die Akten gewähren; außer mit ausdrücklicher Zustimmung der Staatsanwaltschaft, wenn diese zuständig ist (§ 478 Abs. 1 StPO).



Foto: StockPhotoPro/AdobeStock.com

7. RECHT AUF NEBENKLAGE UND NEBENKLAGEBEFUGNISSE

§§ 395 StPO und 80 JGG

(Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger)

Als nebenklagebefugtes Opfer einer Straftat können Sie zusätzliche Rechte in Anspruch nehmen und als Nebenkläger/in aktiv am Strafverfahren teilnehmen. Die gleiche Befugnis steht Personen zu, deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch eine rechtswidrige Tat um ihr Leben gekommen sind.

Die besonderen Rechte der Nebenklage stehen Ihnen zu, wenn der Täter oder die Täterin zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt gewesen ist und Sie Opfer einer bestimmten Straftat sind, wie z. B. eines Delikts gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die persönliche Freiheit (auch z. B. bei Nachstellung oder einer Zuwiderhandlung nach dem Gewaltschutzgesetz). Nebenklagebefugt sind Sie als Tatopfer unter bestimmten Umständen auch dann, wenn Sie unter schweren Folgen der Tat leiden (§ 395 StPO).

War der Täter oder die Täterin noch keine 18 Jahre alt, ist die Nebenklage nur in besonders schweren Fällen möglich (§ 80 JGG).

§ 397 StPO Rechte durch Nebenklagebefugnis

Durch Ihre Befugnis zur Nebenklage

- haben Sie und Ihr Rechtsbeistand ein Anwesenheitsrecht während der gesamten Hauptverhandlung – grundsätzlich auch schon vor Ihrer eigenen Vernehmung,
- kann Ihr Rechtsbeistand schon im Ermittlungsverfahren bei richterlichen Vernehmungen (Zeuginnen/Zeugen und Beschuldigte) anwesend sein (es sei denn, der Untersuchungszweck wäre dadurch gefährdet).



Als Nebenkläger haben Sie zusätzliche und weiterführende Rechte (§§ 397, 400, 401 StPO):

- Sie werden automatisch vom Termin der Hauptverhandlung benachrichtigt,
- Bei besonders schwerwiegenden Straftaten (§ 397a StPO) wird Ihnen auf Antrag kostenfrei ein Rechtsbeistand zur Seite gestellt,
- In der Hauptverhandlung haben Sie grundsätzlich das Recht zur Ablehnung des Richters oder der Richterin oder eines/einer Sachverständigen,
- das Fragerecht,
- das Recht auf Beanstandung von Anordnungen und Fragen der oder des Vorsitzenden,
- das Beweisantragsrecht,
- das Recht zur Abgabe von Erklärungen und
- das Recht Rechtsmittel einzulegen.

Nebenklägern werden die Entscheidungen des Gerichtes unaufgefordert zugestellt. Sie erhalten eine Ausfertigung des Urteils und wenn Sie Auskünfte und Abschriften aus den Akten erhalten möchten, müssen Sie dies nicht besonders begründen.

Als Nebenkläger/in können Sie, sofern Sie nicht ausreichend deutsch sprechen, bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht beantragen, dass Ihnen die schriftlichen Unterlagen übersetzt werden und Ihnen ein/e Dolmetscher/in zur Seite gestellt wird, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

Für die Nebenklage ist ein anwaltlicher Beistand zwar nicht zwingend vorgeschrieben, dennoch kann diesbezüglich eine anwaltliche Unterstützung für Sie hilfreich sein.



8. OPFERRECHTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUDIOVISUELLEN VERNEHMUNG

§ 58 a StPO Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton

Die Vernehmung von Zeugen kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Bild- und Tonträger aufgezeichnet werden. Man spricht dabei auch von einer sogenannten Videovernehmung. Dabei wird die gesamte Vernehmungssituation per Videotechnik und Mikrofon aufgenommen und gespeichert. Die Polizei belehrt Sie ausführlich über diese Art der Vernehmung. Mithilfe der Videovernehmung können mögliche Mehrfachvernehmungen im weiteren Verfahrensverlauf vermieden werden.

Eine Videovernehmung kann infrage kommen, wenn eine solche Aufzeichnung auf Grund des schweren Tatvorwurfs oder der schwierigen Sachlage geboten erscheint und/oder Ihre schutzwürdigen Interessen als Zeugin oder Zeuge dadurch besser gewahrt werden können. Zum Beispiel wenn der oder die zu vernehmende Zeuge/Zeugin noch minderjährig ist oder unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer seelischen Störung leidet oder wenn ein zu vernehmendes Kind oder Jugendliche/r durch eine der folgenden Delikte verletzt wurde: Straftaten gegen das Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung, Misshandlung von Schutzbefohlenen oder bestimmte Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

Eine Videovernehmung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch als richterliche Vernehmung durchgeführt werden und damit Ihr Erscheinen als Zeugin oder Zeuge in der Hauptverhandlung vermeiden helfen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Sorge besteht, dass Sie als Zeugin oder Zeuge im weiteren Verfahrensverlauf nicht mehr vernommen werden können oder Ihre schutzwürdigen Interessen durch weitere Vernehmungen beeinträchtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Gericht.

Sie haben das Recht, der Überlassung der Aufzeichnung der Vernehmung und der Herausgabe von Kopien an andere Stellen als das Gericht zum Beispiel an den Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin des Beschuldigten und die Staats-



anwaltschaft – zu widersprechen. In diesem Fall kann der Beschuldigte die Aufzeichnung nur in den Räumen der Justizbehörde ansehen und erhält eine Kopie der Aufzeichnung, die weder vervielfältigt noch weitergegeben werden darf.

9. RECHT AUF ENTSCHÄDIGUNG

Staatliche Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Mit dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) möchte der Staat Menschen unterstützen, die Opfer eines Verbrechens oder Vergehens geworden sind und körperliche oder seelische Schäden erlitten haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Verursacher oder die Verursacherin ermittelt werden kann oder nicht.

Anträge auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) können Opfer von Straftaten beim Versorgungsamt Hamburg (www.hamburg.de/versorgungsamt) stellen. Anspruchsvoraussetzung ist grundsätzlich ein vorsätzlicher rechtswidriger tätlicher Angriff oder die rechtmäßige Abwehr eines solchen Angriffs, der eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hat. Wurde die Schädigung durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht, ist nicht das OEG einschlägig. Hier greift dann gegebenenfalls der Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen (Verkehrsofferhilfe e.V.).



Mögliche Versorgungsleistungen nach dem OEG können u.a. Heilbehandlungen, Kuren, Therapien, Renten und Hilfsmittel sein. Bei OEG-Leistungen handelt es sich nicht um „Schmerzensgeld“.

Anspruchsberechtigt sind sowohl direkte Opfer einer strafbaren Handlung, aber auch diejenigen Personen, deren Schädigung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Straftat stehen. Dazu hier vier Beispiele:

1. Das Opfer wehrt eine Straftat ab und wird dabei verletzt.
2. Das Opfer flüchtet vor einem Angreifer/einer Angreiferin und wird dabei verletzt.
3. Eine Person wird angegriffen und eine weitere wird dadurch verletzt (z. B. Schussverletzung, Querschläger).
4. Eine Person wird angegriffen und bekommt Hilfe von einem Dritten (Nothelfer/in). Dieser Dritte wird bei Hilfeleistung durch den Angriff ebenfalls verletzt.

Für die Antragstellung sind Fristen einzuhalten. Außerdem sind Sie verpflichtet, das Ihnen Mögliche zur Sachverhaltsaufklärung und Verfolgung des Täters/der Täterin beizutragen. Dazu gehört grundsätzlich die Erstattung einer Strafanzeige. Die Polizei Hamburg kann gemeinsam mit Ihnen einen Kurzantrag ausfüllen und an das Versorgungsamt schicken.

Auch wenn Sie nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben sollten, haben Sie unter Umständen Anspruch auf OEG-Leistungen

Näheres erfahren Sie beim Versorgungsamt Hamburg, „Hamburger Meile“, Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg und auf www.hamburg.de/versorgungsamt (QR-Code auf Seite 21).

Entschädigung durch den Entschädigungsfonds der Verkehrsofferhilfe e. V.

Die Verkehrsofferhilfe e.V. (VOH) hilft Verkehrsopfern durch Bereitstellung eines Garantiefonds bei Unfällen in Deutschland, wenn diese verursacht wurden durch

- ein nicht ermitteltes Kraftfahrzeug („Unfallflucht“),
 - ein pflichtwidrig nicht versichertes Kraftfahrzeug,
 - eine vorsätzliche und widerrechtliche Schadenszufügung mittels eines Kraftfahrzeuges („KFZ als Tatwaffe eingesetzt“)
- oder
- bei Insolvenz eines Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherers.



Darüber hinaus hilft die VOH Verkehrsunfallopfern bei Unfällen im Ausland in der Funktion einer Entschädigungsstelle. Zu Erreichbarkeit und weiteren Informationen der Verkehrsofferhilfe e.V. siehe unter **www.verkehrsofferhilfe.de**.



Ziviles Pfandrecht nach dem Opferanspruchssicherungsgesetz (OASG)

Opfer von Straftaten können ein zivilrechtliches Pfandrecht an solchen Honorarsprüchen von Tatbeteiligten geltend machen, die diese durch die Vermarktung der Tat in den Medien (öffentliche Darstellung) erlangt haben.

Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe

Opfer extremistischer Übergriffe können beim Bundesamt für Justiz (BfJ) sog. Härteleistungen beantragen. Dabei handelt es sich um eine freiwillige staatliche Leistung, die als einmalige Geldzahlung gewährt wird.

Unter extremistischen Übergriffen sind insbesondere rechtsextrem-, fremdenfeindlich-, antisemitisch- oder linksextrem motivierte Körperverletzungsdelikte zu verstehen. Der Härteausgleich kann als Entschädigung für Körperschäden und für Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Schmerzensgeld) geleistet werden. Reine Sachschäden werden nicht erstattet.

Antragsberechtigt sind neben dem Opfer selbst auch Hinterbliebene und Personen, die bei der Abwehr eines extremistischen Übergriffs verletzt wurden (Nothelfer/innen). Der Antrag ist schriftlich beim Bundesamt für Justiz (BfJ) zu stellen.

Opfer terroristischer Straftaten im In- oder Ausland finden hier weitergehende Informationen, das „Merkblatt zur Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe“ sowie den Fragenkatalog zum Antragsformular:
www.bundesjustizamt.de – Telefon 0228 / 99410-5288 und -5790



Für Angehörige der mutmaßlich durch die sog. „NSU-Terrorzelle“ ermordeten Opfer sind auf der Internetseite des Bundesjustizamtes auch Informationen in verschiedenen Sprachen sowie Antragsformulare (Pauschalleistung und Reisekostenbeihilfe zur Teilnahme an den Prozessen) abrufbar.

Entschädigung für Nothelfer/innen

Personen, die bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten – oder eine andere Person aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für die Gesundheit retten, sowie solche, die sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen – haben gemäß § 2 Nr. 13 lit. a) und c) Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese umfassen in erster Linie Heilbehandlungen, ähnlich wie bei einem Arbeitsunfall.

Darüber hinaus haben die genannten Personen gemäß § 13 SGB VII auf Antrag Anspruch auf Schadensersatz, wenn infolge einer der oben aufgeführten Tätigkeiten an in ihrem Besitz befindlichen Sachen Schäden entstanden sind. Liegt ein oben beschriebener Fall vor, ist eine Unfallanzeige auszufüllen und zusammen mit den Rechnungen oder Arztberichten an die Unfallkasse Nord zu senden. **Zuständig für den Bereich Hamburg ist die Unfallkasse Nord, Spohrstraße 2, 22083 Hamburg, Telefon 040 / 27153-0, www.uk-nord.de.**



Unterstützung durch den Verband der Berufsgenossenschaften – VBG

Berufsgenossenschaften gehören zur gesetzlichen Unfallversicherung. Im Einzelfall werten diese Straftaten als Arbeitsunfälle (wie z. B. einen Raubüberfall auf ein Geschäft, bei denen Sie zum Opfer wurden) und leisten nach Kenntnisnahme umfängliche Hilfe. Informationen erteilt die jeweils zuständige Bezirksverwaltung; **in Hamburg die VBG-Bezirksverwaltung Sachsenstraße 18, 20097 Hamburg, Telefon 040 / 23656-333, E-Mail: bv.hamburg@vbg.de.**



Entschädigung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG)

Falls Sie als Zeugin/Zeuge von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vernommen werden, können Sie dafür einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes/JVEG (§ 406 i Abs. 1 Nr. 4 StPO) geltend machen (z. B. für Fahrtkosten, Zeitversäumnis, Verdienstausschlag).

10. DAS RECHT AUF WIEDERGUTMACHTUNG IM ZUGE DES TÄTER-OPFER-AUSGLEICHS

Manchmal ist eine einvernehmliche Lösung der einfachste Weg zum Schadenersatz. Schon bei der polizeilichen Vernehmung können Opfer und Täter einer Straftat daher auf die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs²⁾ hingewiesen werden.

Grundsätzlich kann ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) bei fast allen Delikten in Frage kommen. Voraussetzung ist, dass eine Person geschädigt wurde, die oder der Beschuldigte zumindest eine Teilschuld einräumt und beide Beteiligten mit der Durchführung des TOA einverstanden sind. Die sachbearbeitende Polizeidienststelle kann dies daraufhin bei der Staatsanwaltschaft anregen, die dann im Erwachsenenstrafverfahren ihre dafür zuständige Mediatorin mit der Durchführung beauftragt.

Im Rahmen des TOA wird es nicht zu einem Aufeinandertreffen mit dem Täter oder der Täterin kommen, wenn Sie dies als Opfer nicht möchten. Wesentliches Ziel des TOA ist die Schadenswiedergutmachung durch den Täter oder die Täterin. So besteht die Möglichkeit, durch Vereinbarungen außergerichtlich Wiedergutmachungsansprüche, Schmerzensgeld und Schadenersatz geltend

2) Die gesetzliche Grundlage für den Täter-Opfer-Ausgleich ist in § 46a StGB, bei Jugendlichen außerdem in den §§ 45,47 JGG geregelt, verfahrensrechtlich gelten §§ 155a, b StPO.



zu machen. Der TOA soll darüber hinaus normverdeutlichend wirken und den Täter oder die Täterin mit der Wahrnehmungsperspektive und den möglichen Ängsten des Opfers konfrontieren.

Wenn Sie sich erst einmal unverbindlich informieren möchten, können Sie sich auch direkt an die Täter-Opfer-Ausgleichsstelle der zuständigen Staatsanwaltschaft in Hamburg wenden (**Telefon 040 / 4 27 98-1050 bis 1053**).

Auch im Rahmen des Jugendstrafverfahrens besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Hier steht neben der Berücksichtigung der Opferinteressen auch der erzieherische Gedanke bezüglich des Täters oder der Täterin im Vordergrund.

Der Jugend-TOA wird nicht von der Jugend-Staatsanwaltschaft durchgeführt, sondern durch spezielle Jugendgerichtshilfestellen. Die Telefonnummern dieser Stellen erhalten Sie ebenfalls über die TOA-Stelle der zuständigen Staatsanwaltschaft.

DAS RECHT, ZIVILRECHTLICHE ANSPRÜCHE INNERHALB (ADHÄSIONSVERFAHREN) UND AUSSERHALB DES STRAFVERFAHRENS GELTEND ZU MACHEN

Als Verletzte/r oder deren/dessen Erbe können Sie im Strafverfahren einen vermögensrechtlichen Anspruch (z. B. einen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch) gegen den Angeklagten oder die Angeklagte geltend machen, wenn diese/r zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt war.

Sie können einen solchen Antrag bei Gericht schriftlich stellen, aufnehmen lassen oder in der Hauptverhandlung mündlich vortragen. In dem Antrag müssen Sie darlegen, was Sie von dem Angeklagten oder der Angeklagten fordern und warum. Zudem sollte der Antrag die notwendigen Beweise enthalten. Bei Zurückweisung des Adhäsionsantrags durch das Gericht können Ihnen die Kosten des Adhäsionsverfahrens auferlegt werden (hierzu können auch Rechtsanwaltskosten der/ des Angeklagten zählen).



Nähere Information zu diesem „Adhäsionsverfahren“ erhalten Sie bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht. Es besteht zudem die Möglichkeit, sich das diesbezügliche Merkblatt der Staatsanwaltschaft inklusive eines Musterantrags herunterzuladen: <http://justiz.hamburg.de/content-blob/1389898/data/merkblatt-adhaesionsverfahren.pdf>.



Sie können einen aus der gegen Sie gerichteten Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, sofern dieser nicht im Strafverfahren geltend gemacht wird, auch in einem Zivilverfahren geltend machen und beantragen, dass Ihnen für die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes bzw. einer Rechtsanwältin Prozesskostenhilfe bewilligt wird.

12. SCHUTZANORDNUNGEN NACH DEM GEWALTSCHUTZGESETZ

Beim Gewaltschutzgesetz (GewSchG) handelt es sich um Zivilrecht. Es stärkt die Rechte von Opfern körperlicher Gewalt, Bedrohung, unzumutbarer Belästigung und/oder Nachstellungshandlungen („Stalking“).

Sie können Beschlüsse und einstweilige Anordnungen nach dem GewSchG beantragen, wenn Sie dem Gericht glaubhaft machen können, dass Sie

- vorsätzlich an Körper, Gesundheit oder Freiheit widerrechtlich verletzt wurden,
- mit einer solchen Verletzung bedroht wurden bzw. werden,
- eine andere Person widerrechtlich und vorsätzlich in Ihre Wohnung oder befriedetes Besitztum eingedrungen ist oder
- eine andere Person Sie widerrechtlich und vorsätzlich dadurch unzumutbar belästigt, dass diese Ihnen gegen Ihren ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder Sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Das Gericht kann auf Ihren Antrag als Opfer (Antragsteller/in) zu Ihrem Schutz bestimmte Schutzmaßnahmen gegen den Verursacher (Antragsgegner/in) anordnen. Als solche kommen z. B. folgende Verbote in Betracht, die dann als gerichtliche Schutzanordnung erlassen werden würden:

- Ihre Wohnung zu betreten,
- sich Ihrer Wohnung bis auf einen vom Gericht festzusetzenden Umkreis zu nähern (z. B. 200 Meter),
- sich an Orten aufzuhalten, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (dazu gehören Ihr Arbeitsplatz, der Kindergarten oder die Schule Ihrer Kinder, aber auch Freizeiteinrichtungen, die Sie nutzen),
- Kontakt zu Ihnen aufzunehmen (dies gilt für alle Arten des Kontakts, sei es über Telefon, Telefax, Briefe, Messengerdienste oder E-Mails),
- Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen (sollte es dennoch dazu kommen, hat sich der/die Verursacher/in bzw. Täter/in umgehend zu entfernen).

Die Aufzählung ist nicht abschließend; je nach Einzelfall können auch andere Maßnahmen beantragt und als Schutzanordnung gemäß § 1 GewSchG angeordnet werden.

Verstößt der Täter/die Täterin gegen eine gerichtliche Anordnung nach § 1 GewSchG, so stellt dies gemäß § 4 GewSchG eine Straftat dar und eröffnet damit ggf. für die Polizei die Möglichkeit, strafprozessuale und/oder gefahrenabwehrende Maßnahmen durchzuführen.

Nach § 2 GewSchG kann das Familiengericht auch die zeitlich befristete Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Nutzung durch Sie als Opfer anordnen, selbst wenn Sie z. B. gar keinen Mietvertrag haben. Anträge auf Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz können Sie schriftlich oder persönlich bei allen Rechtsantragsstellen der zuständigen Familiengerichte in Hamburg stellen. Diese treffen ihre Entscheidungen nur auf Ihren Antrag hin. Für die Anordnung ist nach Ihrer Wahl das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde oder sich die gemeinsame Wohnung



von ihnen und dem Täter/der Täterin befindet oder der Täter/die Täterin seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Ein Rechtsbeistand ist für die Antragstellung nicht erforderlich, aber ggf. hilfreich. Opferhilfe- und Beratungsstellen unterstützen Sie gerne bei der Suche nach einem bzw. nach einer auf die Belange von Opfern spezialisierten Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin. Hilfe und Unterstützung bietet auch intervento, die **pro-aktiven Interventionsstelle bei Häuslicher Gewalt und Stalking, Holstenstraße 79-81, 22767 Hamburg, Telefon 040/22 6226 27.**



Foto: Africa Studio/AdobeStock.com

13. DAS RECHT AUF UNTERSTÜTZUNG DURCH EINE OPFERHILFEEINRICHTUNG

Sie können Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten (§ 406 j Nr. 5 StPO):

- in Form einer Beratung,
- durch Bereitstellung oder Vermittlung einer Unterkunft in einer Schutzeinrichtung (z. B. in einem Frauenhaus) oder
- durch Vermittlung von therapeutischen Angeboten, wie medizinischer oder psychologischer Hilfe oder weiteren verfügbaren Unterstützungsangeboten im psychologischen Bereich.

Beratungsstellen informieren und beraten Opfer und deren Bezugspersonen und leisten oder vermitteln z. B. psychologische Betreuung, interkulturelle Beratung, Beratung bei sexualisierter Gewalt, bei Stalking, bei Menschenhandel und bei Häuslicher Gewalt. Daneben sind Angebote wie Alkohol- und Suchtberatung, Traumaambulanzen, Krisenintervention, Trauerarbeit, Zeugenberatung, Rechtsauskunft und/oder Beratung für Menschen mit Behinderungen vorhanden.

Die Fachkräfte der Hilfe- und Beratungsstellen gehen von der individuellen Situation der Ratsuchenden aus. Sie geben Hinweise auf geeignete Hilfsangebote und unterstützen die Opfer z. B. bei der Stellung von Anträgen an Versicherungen oder staatliche Stellen. Sie sorgen für notwendige Soforthilfen und kümmern sich nötigenfalls auch um längerfristige Unterstützung.



Eine Broschüre mit einer Übersicht über Opferhilfeeinrichtungen erhalten Sie bei Ihrer Polizei.

